

Verfassung und Gesellschaft

Die Verfassung der DDR von 1949, ihr Wesen und ihr Wirken

Karl-Heinz Schöneburg

„In der Demokratie erscheint die Verfassung selbst nur als eine Bestimmung, und zwar Selbstbestimmung des V o l k e s K a r l M a r x, 1843

Im marxistischen Verfassungsdenken kann die Hegelsche Sentenz, die Eule der Minerva beginne erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug, keine Anerkennung finden, denn diesem Verfassungsdenken ist Rückblick wie Vorausschau theoretische Aufgabe. Unsere Verfassungstheorie wird Hegel jedoch insofern beipflichten, als die „Reife der Wirklichkeit“, eine „altgewordene Gestalt des Lebens“, tiefere wissenschaftliche Einsichten ermöglicht. Die am 7. Oktober 1949 in Kraft gesetzte Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die nunmehr ihre Aufgabe erfüllt hat — wie der Vorsitzende des Staatsrates der DDR in seiner Erklärung am 1. Dezember 1967 begründete —, bestätigt es: Der Blick auf 18 Jahre währendes Wirken einer Verfassung, auf ihre Erfüllung im Prozeß der auf ihrer Grundlage und in ihrem Auftrag erbauten neuen gesellschaftlichen Wirklichkeit des Sozialismus kann die Erkenntnis über Wesen und Funktion dieser Verfassung erweitern. Wir benötigen derartiges Wissen, weil *ein* Fundament der neu zu erarbeitenden sozialistischen Verfassung der DDR die Erfahrungswerte sind, die wir mit unserer ersten Verfassung gesammelt haben. Dazu einige Gedanken als Anregung für die wissenschaftliche Diskussion.

I

Verfassungen¹ im Sozialismus und auf dem Wege zum Sozialismus sind, Normensysteme, die politische Grundentscheidungen über die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung des Staates und der Gesellschaft treffen, die die staatliche Machtausübung des von der Arbeiterklasse geführten Volkes organisieren und steuern, die den staatlichen Willensbildungsprozeß regulieren.² Die Verfassung ist das Grundgesetz des Staates.³

Friedrich Engels spricht in einem Brief an Bloch von Verfassungen als Resultaten des Klassenkampfes, „nach gewonnener Schlacht durch die siegende

1 Auch in der sozialistischen Literatur wird zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit, Verfassung und Verfassungstext, realer und formaler Verfassung, papierener und tatsächlicher Verfassung usw. unterschieden. Da für jedes sozialistische Recht, also auch für das Verfassungsrecht, charakteristisch ist, daß es Ausdrucksform und gestaltendes Element der sozialistischen Wirklichkeit und ihrer Entwicklung ist, erscheint es richtig, das Wort „Verfassung“ ausschließlich im Sinne von Verfassungskodifikation zu gebrauchen.

2 Elemente dieses Verfassungsbegriffs finden sich bei W. Abendroth, Das Grundgesetz, Pfullingen 1966, S. 11 f.

3 Es gehört zu den amüsanten Spitzfindigkeiten, wenn im Bonner Parlamentarischen Rat zwischen Grundgesetz und Verfassung unterschieden und für das von ihm erarbeitete Dokument die Bezeichnung Grundgesetz gewählt wurde, weil der Bonner Staat nur Fragment, ohne volle Souveränität des Volkes sei und daher keine Verfassung ausarbeiten könne (vgl. „Die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes“, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge, Bd. 1, Tübingen 1951, S. 15 f.).